



Hinweisblatt für Schulen

zur schulpraktischen Radfahrausbildung
unter Pandemiebedingungen im 2. Schulhalbjahr 2020/2021
an den Jugendverkehrsschulen im Bereich des PP Reutlingen

1. Allgemeine Voraussetzungen

Zur schulpraktischen Radfahrausbildung kommen nur homogene Gruppen/Klassen. Über die Teilnahme von Kombiklassen entscheiden primär die Schulen. Bei der Schulung von Inklusionsklassen sind die erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen (SBBZ) zu beachten.

Bis zum Eintreffen an den Jugendverkehrsschulen bzw. Schulungsplätzen sind die begleitenden Lehrkräfte für die Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen verantwortlich. Ebenso für die Rückkehr zur Schule bzw. nach Hause.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer dokumentieren im Vorfeld der praktischen Radfahrausbildung auf einer Namensliste die jeweils teilnehmenden Kinder, um ggf. zweifelsfreie Infektionsketten nachvollziehen zu können. Alle Teilnehmer/innen und Personen in deren Haushalten müssen gesund und symptomfrei sein. Wer typische Symptome einer Infektion (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufzeigt bzw. in den letzten zehn Tagen Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person hatte oder sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten hat, muss von der Radfahrausbildung ausgeschlossen werden. Hierzu wird die Auskunft der begleitenden Lehrkraft eingeholt.

Die aus der VwV-Radfahrausbildung resultierenden Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an der fahrpraktischen Ausbildung gelten nach wie vor.

2. Besondere Pandemiebedingungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich frühestens zehn Minuten vor Beginn der Radfahrausbildung mit den begleitenden Lehrkräften bei den Schulungsplätzen einfinden. Sie werden an einem markierten oder beschilderten Wartebereich im Freien in Empfang genommen und in den Ablauf, zu beachtende Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und allgemeine Verhaltensregeln eingewiesen.

Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass die Schulklassen im Wartebereich vor Betreten des Schulungsplatzes sich keinesfalls mit anderen Schulklassen bzw. Gruppen vermischen. Während der gesamten Radfahrausbildung ist auf eine stabile und konstante Klassenzusammensetzung zu achten. Eine Durchmischung von Schülern oder Gruppen verschiedener Klassen oder Schulen ist nicht erlaubt. Diese Einschränkung bedeutet, dass die Radfahrausbildung bis auf weiteres nicht jahrgangsübergreifend stattfinden kann.

Der Schulungsplatz darf durch die Schulklassen und Lehrkräfte erst nach Aufforderung der durchführenden Polizeibeamten betreten werden. Andere Begleitpersonen als die Lehrkräfte müssen sich während der Schulung grundsätzlich außerhalb des Schulungsplatzes aufhalten.



3. Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckungen

Sowohl im Wartebereich, als auch auf dem Schulungsplatz ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Auf Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten. Die Polizeibeamten achten auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5 m zu den Teilnehmenden. Unsicheren Kindern darf bis auf weiteres keine aktive Fahrhilfe (wie z.B. die Stabilisierung am Fahrradsattel oder Lenker) gegeben werden. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, z. B. bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, unvermeidbarem Einrichten des Fahrrades oder des Radhelmes, ist eine medizinische Maske zu tragen. Für die Grundschulkinder zueinander gilt grundsätzlich kein Abstandsgebot.

Unter Einhaltung der Abstandsregeln können Polizeibeamte und Lehrkräfte auf dem Schulungsplatz im Freien auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Die Schüler/innen müssen während der Radfahrausbildung im Freien keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht kann vom Kultusministerium der Infektionslage angepasst werden.

Auf die Nutzung geschlossener Räume wird grundsätzlich verzichtet. Innenräume und Toiletten dürfen nur mit Erlaubnis der anwesenden Polizeibeamten und nur zusammen mit den Lehrkräften betreten werden. Wenn witterungsbedingt Innenräume aufgesucht werden müssen, sind bis zur Einnahme von festen Sitzplätzen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

4. Sonstige Hinweise

Zwischen den Veranstaltungen kann es reinigungsbedingt zu Verzögerungen kommen, so dass einzelne Fortbildungsmodulare später anfangen oder früher aufhören können. Um den Desinfektionsaufwand genutzter Schulungsfahrräder zu minimieren, können auch verkehrssichere eigene Fahrräder mitgebracht und benutzt werden, worauf die Schüler frühzeitig vor der Radfahrausbildung hingewiesen werden sollten.

Ebenso sollten die Schüler frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass bei der praktischen Radfahrausbildung eine Radhelfpflicht besteht und nur eigene Fahrradhelme benutzt werden dürfen. Nur im Ausnahmefall wird ein Fahrradhelm der Jugendverkehrsschule ausgeliehen.

Nach Beendigung der schulpraktischen Radfahrausbildung haben die Lehrkräfte mit den Kindern das Gelände unverzüglich zu verlassen, um einen Kontakt mit der folgenden Klasse bzw. Lerngruppe zu vermeiden.

Lehrerinnen und Lehrer wenden sich bei Unklarheiten bitte telefonisch an

07121/942-1202 Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention
0711/3990-120 für die stationären Jugendverkehrsschulen im Landkreis Esslingen in
Altbach, Dettingen/Teck, Filderst.-Sielmingen, Esslingen und Nürtingen
07121/334631 für die stationäre Jugendverkehrsschule in Reutlingen
07381/8863 für die stationäre Jugendverkehrsschule in Münsingen
0174-9770235 für die Schulungsplätze in Dettingen/Erms, Metzingen, Lichtenstein,
Pliezhausen, Pfullingen und Reutlingen-Degerschlacht
07071/972-3371/-3372 für die Schulungsplätze Mössingen, Gomaringen, Bodelshausen
07071/972-3374/-3375 für die Schulungsplätze Stadt TÜ / Umland TÜ Nord/Ost
07071/972-3377/-3370 für die Schulungsplätze TÜ-Süd/West, Rottenburg, Ammerbuch
07433/264-421 / -425 für die Schulungsplätze Bereiche Balingen, Hechingen
07433/264-420 / -423 für die Schulungsplätze Bereiche Albstadt, Burladingen